

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 68 (1923)
Heft: 33

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. August 1923, Nr. 7

Autor: Keller, Paul / Huber, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

17. Jahrgang

Nr. 7

18. August 1923

Inhalt: Ein Entscheid des Regierungsrates. — Zur Revision des Unterrichtsgesetzes. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Ein Entscheid des Regierungsrates.

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1923.
Sitzung vom 25. Mai 1923.

Gemeindewesen. In Sachen des H. Bollinger, J. Meier, Albert Spörri und Emanuel Meier, Sekundarlehrer, in Dübendorf, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Jung und Dr. Hauser, in Winterthur, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrates Uster vom 12. Mai 1922, betreffend Aufhebung eines Beschlusses der Sekundarschulkreisgemeinde Dübendorf,

hat sich ergeben:

A. Die Versammlung der Sekundarschulkreisgemeinde Dübendorf vom 19. März 1922 beschloß mit 164 gegen 37 Stimmen, entsprechend einer Motion Bantli, die freiwilligen Gemeindezulagen der vier Sekundarlehrer in Wiedererwägung früher gefaßter Beschlüsse für das laufende Jahr 1922 von Fr. 2400 auf Fr. 1600 herabzusetzen. Gegen diesen Gemeindebeschluß ließen die vier betroffenen Sekundarlehrer durch ihren Vertreter, Dr. Jung, in Winterthur, Rekurs an den Bezirksrat Uster einreichen, da eine derartige Herabsetzung der Gemeindezulagen während der Amtsdauer der Lehrer unzulässig sei und eine erhebliche Verletzung von Billigkeitsrück-sichten im Sinne des § 59 des Gemeindegesetzes bedeute.

Der Bezirksrat Uster wies den Rekurs mit Beschluß vom 12. Mai 1922 ab, da die Frage, ob die Rekurrenten ein subjektives Recht auf Gehaltszahlung während der Amtsdauer erworben hätten, vom Zivilrichter zu entscheiden sei, und im übrigen eine erhebliche Verletzung von Billigkeitsrück-sichten nicht angenommen werden dürfe.

B. Gegen diesen am 16. Mai zugestellten Beschluß des Bezirksrates ließen die Rekurrenten mit Eingabe vom 26. Mai 1922 an den Regierungsrat Rekurs erheben.

Der Rechtsstandpunkt, den die Rekurrenten in der Rekursbegründung und in der Replik einnehmen, läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Die Rekurrenten behaupten, der Beschluß der Sekundarschulkreisgemeindeversammlung Dübendorf müsse gemäß § 59 des Gemeindegesetzes aufgehoben werden, weil er sowohl gegen die Verfassung als gegen die bestehenden Gesetze verstoße und zudem Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletze.

Von den Verfassungsbestimmungen soll Artikel 4 «Der Staat schützt wohlervorbene Privatrechte» verletzt sein. Die Rekurrenten machen geltend, auch die Verwaltungsbehörde habe dem Bürger gegen Verletzung seiner wohlervorbenen Rechte Schutz zu gewähren. Sie dürfe den Bürger nicht erst vor die Gerichte weisen, um dort feststellen zu lassen, ob er ein wohlervorbenes Recht habe, jedenfalls dann nicht, wenn das wohlervorbene Recht außer Zweifel stehe. Das sei hier der Fall. Im Kanton Zürich gelte der Grundsatz der Unabänderlichkeit der Besoldungen während der Amtsdauer. Die Sekundarschulkreisgemeinde Dübendorf habe seinerzeit die Festsetzung der Gemeindezulage auf Fr. 2400 an keine einschrän-kenden Bedingungen geknüpft, so daß sie während der ganzen Amtsdauer auszurichten sei, wenn sich die Gemeinde nicht einer Rechtsverletzung schuldig machen wolle.

Von den geltenden Gesetzesbestimmungen soll der § 53 des Gemeindegesetzes dem angefochtenen Gemeindebeschluß entgegenstehen. Die Rekurrenten behaupten, es liege eine Überschreitung des Motionsrechtes vor, weil eine derartige Wiedererwägungsmotion, die Rechte Dritter verletze, gar nicht zulässig sei. Den Rekurrenten sei durch das Budget 1922 ein

Rechtsanspruch auf diese Gemeindezulage eingeräumt worden und es gehe nicht an, ihnen durch eine Wiedererwägungsmotion dieses Recht zu entziehen.

Endlich verletzte der Gemeindebeschluß vom 19. März 1922 Billigkeitsrück-sichten in erheblicher Weise. Den Lehrern sei nach diesem Gemeindebeschluß etwas entzogen, worauf sie nach Treu und Glauben rechnen durften; eine Verletzung der Rücksichten der Billigkeit liege insbesondere auch in dem Maß der Reduktion. Es seien auch nicht sachliche Gründe, die zur Herabsetzung der Gemeindezulage geführt hätten, sondern die ganze Bewegung stelle sich als Maßregelung einzelner Lehrer dar. Zum mindesten verletze der angefochtene Beschluß Rücksichten der Billigkeit gegenüber dem Rekurrenten Emanuel Meier, dem die Zulage bei seiner Berufungswahl ausdrücklich zugesichert worden sei und der sich deshalb zur Aufgabe seiner frühern Stellung entschlossen habe.

Schließlich machen die Rekurrenten geltend, daß in der Gemeindeversammlung nicht richtig abgestimmt worden sei, indem einfach die Motion Bantli zur Annahme oder Verwerfung gestellt worden sei. Wäre in richtiger Weise zuerst eventuell über das Maß der Reduktion Fr. 800 nach Antrag Bantli oder Fr. 400 nach Antrag Sekundarschulpflege, und dann grundsätzlich abgestimmt worden, so wäre wahrscheinlich ein anderes Resultat herausgekommen. Zum mindesten bestehe keine Sicherheit dafür, daß das Ergebnis auch wirklich dem Willen der Mehrheit entspreche.

C. Sekundarschulpflege und Sekundarschulvorsteherschaft Dübendorf als Rekursgegnerinnen, sowie der Bezirksrat Uster beantragen Abweisung des Rekurses.

In tatsächlicher Hinsicht wird zunächst von der Sekundarschulpflege Dübendorf bestritten, daß dem Rekurrenten Emanuel Meier vor seiner Wahl eine Gemeindezulage von Fr. 2400 in Aussicht gestellt worden sei. Die Wahl habe am 6. April 1919 stattgefunden. Am 4. Mai 1919 habe die Kreisgemeindeversammlung eine Gehaltszulage beschlossen, wogegen der Rekurrent Emanuel Meier nicht remonstriert habe.

In rechtlicher Hinsicht wird an der Begründung des bezirksrätlichen Entscheides festgehalten. Mit Bezug auf die Rüge der Abstimmungsart wird festgestellt, daß der Einwand in der Rekurschrift nicht erhoben wurde und daß es Pflicht der Rekurrenten gewesen wäre, die Abstimmungsart in der Versammlung selbst zu rügen.

D. Die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens unternahmen zuerst den Versuch, den Streit zwischen der Sekundarschulkreisgemeinde und der Lehrerschaft auf dem Wege der mündlichen Verständigung zu erledigen. Der Vergleich scheiterte am mangelnden Verständigungswillen der Motionäre Bantli und Mitbeteiligte. Auch nachträgliche Verständigungsversuche blieben ohne Erfolg.

E. Am 30. September 1922 beschloß der Regierungsrat, ein Gutachten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität einzuholen, wobei die Rechtsfragen wie folgt formuliert worden:

1. «Ist der Beschluß der Sekundarschulkreisgemeindeversammlung Dübendorf vom 19. März 1922 über die Herabsetzung der Besoldungszulagen für die Sekundarlehrer rechtlich anfechtbar?»

2. Ist die Aufhebung des Beschlusses auf dem Verwaltungswege möglich?»

In ihrem Gutachten vom 16. Dezember 1922 gibt die juristische Fakultät folgende Antworten:

1. Der Beschluß der Sekundarschulkreisgemeinde Dübendorf vom 19. März 1922 über die Herabsetzung der Besoldungszulagen für die Sekundarlehrer verstößt gegen einen im öffentlichen Recht des Kantons Zürich anerkannten Rechtsgrundsatz.

2. Der Regierungsrat des Kantons Zürich ist kraft seines Aufsichtsrechtes verpflichtet, den erwähnten Beschluß aufzuheben.

Die Begründung des Gutachtens ist im wesentlichen in den nachfolgenden Erwägungen 3—5 enthalten.

Es kommt in Betracht:

1. Eine Anfechtung des Gemeindebeschlusses aus dem formellen Grunde der mangelhaften Abstimmungsart kann nicht in Frage kommen. Die Abweisung dieses Rekursgrundes ergibt sich ohne weiteres aus § 59, Absatz 3, des Gemeindegesetzes, der bestimmt, daß Verfahrensmängel nur dann auf dem Rekursweg geltend gemacht werden können, wenn sie schon in der Gemeindeversammlung gerügt wurden. Das ist im vorliegenden Fall unbestritten nicht geschehen.

2. Unhaltbar ist ferner die Behauptung, eine Aufhebung des angefochtenen Gemeindebeschlusses habe deswegen zu erfolgen, weil er mit dem bereits genehmigten Budget pro 1922, das den Rekurrenten subjektive Rechte einräume, in Widerspruch stehe. Dem Budgetbeschluß kommt keine größere Kraft zu als jedem andern Gemeindebeschluß. Die Verwaltungswissenschaft ist auch darüber einig, daß durch den reinen Budgetbeschluß keine subjektiven Rechte erzeugt werden, die auf dem ordentlichen Rechtsweg eingeklagt werden können. Die Frage kann sich nur darum drehen, ob im Voranschlag ein Auftrag an die Vollziehungsbehörde oder eine bloße Ermächtigung zur Ausgabe liegt. Welche Bedeutung in dieser Hinsicht einem Budgetposten zukommt, ist in jedem einzelnen Fall zu untersuchen. Weigert sich eine Vollziehungsbehörde, einem Auftrag nachzukommen, so kann sie auf dem Wege der gewöhnlichen Verwaltungsbeschwerde dazu gezwungen werden. Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Fall nicht zu.

3. Die Gemeindezulage gemäß Gesetz vom 2. Februar 1919 bildet eine Ergänzung des Grundgehaltes. Von ihm unterscheidet sie sich nur dadurch, daß ihre Höhe im Gesetz selbst nicht festgelegt ist; denn sie soll den Schulverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden angepaßt sein. Im übrigen aber tritt gerade in der «Zulage» der Grundgedanke des ganzen Gesetzes klar hervor, dem zufolge die Lehrbesoldungen gemeinsam durch Staat und Gemeinden aufgebracht werden. Daraus ergibt sich, daß die Gemeindezulage einen Bestandteil der gesetzlichen Besoldung des Lehrers bildet; das zitierte Gesetz umschreibt darum in § 20 zutreffend die «gesetzliche Barbesoldung (Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Zulagen nach § 9)».

Im vorliegenden Fall wird von den Gemeindebehörden von Dübendorf diese Lösung in Zweifel gezogen mit der Begründung, die durch den Schulgemeindeversammlungsbeschluß vom 7. März 1920 angeordnete Erhöhung von Fr. 1600 auf Fr. 2400 stelle sich als eine außerordentliche Maßnahme, als eine Teuerungszulage dar, die jederzeit zurückgenommen werden dürfe. Nun steht außer Zweifel, daß die Teuerungszulage juristisch eine auf Zeit gewährte Vergünstigung bildet, im Gegensatz zur Besoldungserhöhung, die auf die Dauer berechnet und eine organische Einrichtung ist. Beide Systeme sind nach Eintritt der Teuerung in der Schweiz zur Verwendung gelangt: Der Bund hat im allgemeinen seinen Beamten widerrufliche Teuerungszulagen zugestanden, der Kanton Zürich und die Stadt Zürich dagegen haben den Weg der organischen Besoldungserhöhungen durch Änderung der Besoldungsgesetze gewählt. Man darf deshalb behaupten, daß der rechtliche Unterschied zwischen den beiden Systemen publici juris geworden, d. h. zur allgemeinen Kenntnis der Behörden und Bürger gelangt ist. Wenn die Sekundarschulgemeindeversammlung Dübendorf mitten in jener Periode, in der Besoldungserhöhungen und Teuerungszulagen im Vordergrund der politischen Diskussion gestanden haben, eine «Erhöhung der Besoldungszulage» beschlossen hat, so muß ohne weiteres angenommen werden, daß

darin eine Anordnung im Sinne des § 9 des zitierten Gesetzes vom 2. Februar 1919 liegt. Wenn die Gemeindeversammlung eine — im Gesetze nicht vorgesehene — «Teuerungszulage» hätte beschließen wollen, so hätte sie dies ausdrücklich hervorheben müssen; denn ihr Beschluß war in erster Linie darauf berechnet, Rechtswirkungen zugunsten dritter Personen, der Lehrer, zu erzeugen; beabsichtigte die Gemeinde, eine vom § 9 des Gesetzes abweichende Zulage auszuwerfen, so war sie verpflichtet, dies deutlich zum Ausdruck zu bringen. Sie kann sich nicht darauf berufen, die Zulage sei ersichtlich im Hinblick auf die Teuerung gewährt worden und darum Teuerungszulage; denn das erwähnte Motiv hat gerade im Kanton Zürich den Besoldungserhöhungen als Rechtfertigung gedient.

4. Bildet somit die erwähnte, am 7. März 1920 beschlossene Zulage eine Quote der gesetzlichen Barbesoldung, so entsteht die Frage, ob eine während der Amtsdauer im Rahmen des Gesetzes und zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht beschlossene Besoldungserhöhung dem Beamten (Lehrer) einen unentziehbaren Anspruch auf diese Besoldung bis zum Ablauf seiner Amtsdauer gibt. Beschlüsse der Gemeinden über Besoldungszulagen im Sinne des § 9 des zitierten Gesetzes bilden, als Ausflüsse der Gemeindeautonomie, ebenso objektives Recht wie die Normen des staatlichen Gesetzes.

Die Anstellung auf eine von vornherein abgemessene Zeit sollen den Beamten für die Dauer der Amtsübertragung auch nach der finanziellen Seite hin eine rechtliche Sicherheit verschaffen. Sei es, daß man sich auf den Standpunkt stellt, das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, samt dem Besoldungsanspruch, beruhe auf Vertrag, sei es, daß man annimmt, es beruhe auf einem einseitigen Hoheitsakt, so ist doch der in diesen Theorien enthaltene Grundgedanke unanfechtbar: der dem Beamten zugesicherte Gehaltsanspruch ist unentziehbar. Der Staat hat sich durch die gesetzliche Zuerkennung fester Besoldungen von bestimmtem Umfang für die Dauer der Anstellung die Hände gebunden. Ist dies richtig, so wird eine solche Bindung auch durch jede auf gesetzlichem Wege vorgenommene Erhöhung der Besoldung während der Amtsdauer hervorgebracht. Denn auch diese ist darauf berechnet, den Beamten eine rechtliche Sicherheit zu bringen; der Lehrer soll Gewißheit bekommen, daß bis zum Ablauf seiner Amtszeit seine Rechtslage finanziell nicht verschlechtert werde. Darin liegt die Bedeutung der gesetzlichen Festlegung der Besoldungsansätze und der beschränkten Amtsdauer. Eine hievon abweichende Regelung ist stets nur möglich auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung oder eines Vorbehaltes bei der Anstellung.

Die dargelegte Lösung wird noch durch eine andere Erwägung unterstützt. Es herrscht Übereinstimmung darüber — und das Bundesgericht hat sich in seinen Urteilen Band 13, Seite 347, und 16, Seite 435, deutlich ausgesprochen —, daß die bei der Anstellung eines Lehrers gesetzlich vorgesehene Besoldung während seiner ganzen Amtszeit nicht verkürzt werden darf, selbst wenn ein nach der Anstellung ergangenes neues Besoldungsreglement neue verminderte Ansätze für neue Anstellungen einführen sollte. Gemäß dieser Auffassung dürfte somit einem unter der Herrschaft des erwähnten Gemeindebeschlusses vom 7. März 1920 in Dübendorf neu angestellten Lehrer die Besoldungszulage von Fr. 2400 bis zum Ablauf seiner Amtsdauer nicht gekürzt werden, während die Gemeinde die Befugnis besäße, die vor jenem Beschluß gewählten Lehrer in der Besoldung zurückzuschrauben. Die Anordnung des Gesetzes und das autonome Gemeinderecht zielen nun aber gerade darauf ab, die Besoldungen für alle Angestellten nach demselben gleichen Maßstab zu bemessen. Die in dem Gemeindebeschluß vom 19. März 1922 niedergelegte Auffassung widerspricht deshalb dem zürcherischen Gesetz und der Rechtsgleichheit.

5. Für die Zuständigkeit einer Behörde ist maßgebend die Natur des ihrer Entscheidung unterbreiteten Rechtsverhältnisses. Im vorliegenden Falle nun behaupten die Rekurrenten, der angefochtene Gemeindebeschluß enthalte eine Verletzung des objektiven Rechtes, mit andern Worten die zur Ausfüllung des Gesetzes von 1919, § 9, erlassene neue Gemeindefestsetzung

vom 19. März 1922 widerspreche einem im Kanton Zürich anerkannten Grundsatz des öffentlichen Rechtes. Die Kompetenz des Regierungsrates zur Beurteilung der vorliegenden Verwaltungsstreitsache ergibt sich daher ohne weiteres aus § 59 des Gemeindegesetzes von 1875, demzufolge der Regierungsrat Gemeindebeschlüsse, die gegen die Gesetze verstoßen, aufzuheben hat.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Bezirksrates Uster vom 12. Mai 1922, sowie der Beschluß der Sekundarschulkreisgemeindeversammlung Dübendorf vom 19. März 1922 über die Herabsetzung der freiwilligen Gemeindezulagen für die Sekundarlehrer aufgehoben.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 80, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Sekundarschulkreisgemeinde Dübendorf auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. E. Jung, in Winterthur, zu Händen der Rekurrenten, an die Sekundarschulpflege Dübendorf für sich und zu Händen der Sekundarschulkreisgemeinde Dübendorf und ihrer Vorsteherschaft, an den Bezirksrat Uster, sowie an die Direktionen des Erziehungswesens und des Innern.

Zürich, den 25. Mai 1923.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Zur Revision des Unterrichtsgesetzes.

Ein Wort der Kritik zum Synodalvortrag des Erziehungsdirektors.

Von Karl Huber, Sekundarlehrer in Zürich III.

An der *außerordentlichen Schulynode vom 2. Juni* sprach Herr Erziehungsdirektor Dr. Mousson über das Thema: *Grundsätzliches zur Schulgesetzgebung*. Die große, vielhundertköpfige Lehrerversammlung erwartete mit Spannung die Eröffnungen des Erziehungsdirektors, nachdem in politischen Parteien und Lehrerkreisen so viel über die kommende Revision des Unterrichtsgesetzes gesprochen und geschrieben worden war. Wer aber seine Erwartungen nur einigermaßen hoch spannte und großzügige, weitschauende Revisionspläne erwartete, ging enttäuscht nach Hause.

Herr Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson begann seine Ausführungen mit einem Hinweis auf die kritische Zeit, die nicht dazu angetan sei, große Pläne zu verwirklichen, die vielmehr die Pflicht auferlege, sich in den Forderungen zu bescheiden und nach dem Erreichbaren zu suchen. Es gelte, im Zeichen des Abbaues allgemeine Grundsätze für eine schrittweise Revision aufzustellen und vieles auf dem Wege der Verordnung zu erledigen.

Erziehung und Bildung sollen Sache des Staates sein und bleiben, wobei die Freiheit des Bürgers so wenig wie möglich beschränkt und die erziehlischen Rechte der Familie nicht geschmälert werden. Erziehung und Bildung dürfen aber nicht zu einem Monopol des Staates auswachsen. Die Möglichkeit der privaten Erziehung außerhalb der Staatsschule muß bleiben. Weitergehende Fürsorge für das vorschulpflichtige Alter, das Hinaufschieben des Schuleintrittes und die Übernahme des Kindergartens sind Vorschläge, deren Verwirklichung in die Wege geleitet werden sollte. Die Frage der *Mittelschulreform* wird nur in allgemeiner Weise angedeutet.

In der Frage der *Lehrerbildung* vertrat der Herr Erziehungsdirektor den Standpunkt der Mehrheit des Regierungsrates und empfahl einen Ausbau des *Seminars* auf 5 Klassen.

Besondere Beachtung verlangt der Vorschlag auf *Reorganisation der Synode*. An Stelle der *reinen Lehrersynode* mit ausgesprochen korporativen Aufgaben empfiehlt er eine *gemischte Synode*, bestehend aus Vertretern der Behörden, verschiedener Laienkreise und der Lehrerschaft der verschiedenen Stufen, nach dem Vorbilde der zürcherischen Kirchenynode.

Merkwürdigerweise wurde vom *Synodalvorstand* der Versammlung das Wort nicht frei gegeben. Es wären dann eben auch andere Ansichten und Auffassungen als nur die gouvernementalen zum Ausdruck gekommen. Zwar war es herzlich wenig, was von unserem Erziehungsdirektor an Reorganisationen und Reformen in Aussicht gestellt wurde. Aber schon das Wenige gibt in mehrfacher Hinsicht Anlaß zur Kritik und sachlicher Widerlegung. Die Revision des Unterrichtsgesetzes ist eine zu wichtige Sache, als daß die Auffassung des Herrn Erziehungsdirektors widerspruchlos entgegengenommen werden darf. Ich erlaube mir darum, an dieser Stelle auf einige Hauptpunkte der Moussonschen Ausführungen einzutreten.

Herr Dr. Mousson warnte vor Bestrebungen, die die Erziehung und Bildung zu einem Monopol des Staates ausgestalten wollen. Diese Gefahr besteht tatsächlich nicht! Wohl gibt es Kreise, denen die Entwicklung der Zürcher Volksschule besonders am Herzen liegt, die bestrebt sind, deren Stellung im Staats- und Wirtschaftsleben zu festigen und deren Aufgabenkreis zu erweitern. Wenn sie das tun, so sind sie sich der hohen kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Volkserziehung und Volksbildung wohl bewußt. Sonderinteressen, wie sie im Privatschulwesen zum Ausdruck kommen, können nur soweit berücksichtigt werden, als sie das Gedeihen der Staatsschule nicht gefährden.

Gerade gewisse Erscheinungen der jüngsten Zeit, wie die Ansprüche der Israeliten in der Erteilung von Dispens, der Vorstoß der katholischen Geistlichkeit gegen das Fach der *Sittenlehre* auf der Stufe der Volksschule, beweisen, daß vielmehr Kräfte an der Arbeit sind, die auf einen Abbau der bestehenden erziehlischen Rechte und Aufgaben des Staates abzielen. Die entschiedene Stellungnahme des Erziehungsdirektors und des Regierungsrates in dem bekannten Kreisschreiben für einen mit religiösem Stoffe verbundenen *Sittenunterricht* haben diesen zersetzenden Kräften einen mächtigen Anstoß zu vermehrter Regsamkeit gegeben. Wie von jener Seite mit aller Klugheit und programmäßig auf die konfessionelle, vom Staate subventionierte Schule hingearbeitet wird, hat die *Schuldebatte* vom 19. Juni im *Kantonsrate* so deutlich gezeigt, daß die beschwichtigende Versicherung des Erziehungsdirektors, von einer ökonomischen Unterstützung sog. freier Schulen könne nie und nimmer die Rede sein, ohne Eindruck blieb. Wir wollen diese Versicherung hier immerhin festhalten.

All dem darf aber die Lehrerschaft nicht interesselos gegenüberstehen. Es gilt, klare Stellung zu beziehen. Wir treten ein für die *konfessionslose Staatsschule* und halten auf der Volksschule einen Sittenunterricht, frei von religiös-konfessionellen Stoffen, für durchaus notwendig, wenn die Schule mit dem Leben in Fühlung bleiben will.

Was verstehen wir denn überhaupt unter Sittlichkeit? Die Sittlichkeit gewährleistet, gestützt auf Rücksichten, Gebote und Gesetze ein möglichst reibungsfreies Zusammenleben und Zusammenarbeiten der Menschen. Sittlichkeit bedeutet also Einstellen des einzelnen auf die Gemeinschaft. Sittlichkeit, hohe gesellschaftliche Moral bestand schon lange vor den großen Religionsgemeinschaften, lange bevor das Christentum gegründet wurde. Sittliche Gebote kannte schon das Altertum, ja selbst der Angehörige der primitiven Gemeinschaften der Vorzeit der Menschheitsgeschichte. Sittlich handelt auch der Freidenker.

Sittliche Lebensführung ist für den Verkehr der Menschen durchaus notwendig; ohne sie hätten wir die Anarchie.

Religiöse Lebensführung erfolgt auf Grund einer durchaus subjektiven Einstellung zu den Problemen des Lebens. Sie ist vom gesellschaftlichen und vom Standpunkte der Staatsräson aus nicht absolut notwendig wie die sittliche; denn aus ihrem Fehlen erwächst noch nicht der Zustand der Gesetzlosigkeit.

Sitte und sittliches Verhalten muß dem Menschen durch Belehrung, Gewöhnung und Erfahrung beigebracht werden und ist darum ein wichtiger Gegenstand der Erziehung. Religion dagegen nicht; denn sittlich gut handelt auch der religionslose Mensch.

Jede Gesellschaft hat ihren besonderen, zum Teil ungeschriebenen Moralkodex, der mit Religion nur in einem relativen Zusammenhang steht.

Herr Erziehungsdirektor Mousson, der Erziehungsrat mit seinem Kreisschreiben und die katholische Geistlichkeit verwischen den klaren, nicht wegzudisputierenden Wesensunterschied zwischen Sittlichkeit und Religion. Sie tun das zum Schaden für die Einigkeit und die Einheitlichkeit in gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsbestrebungen.

Wer übrigens nicht davon überzeugt ist, daß ein religionsloser Sittenunterricht möglich ist, durchblättere unsere Schulbücher der Elementar- und Realschulstufe. Da findet er einen reichen Stoff, frei von religiösem Beiwerk, der über das Leben der Kinder untereinander, ihr Verhalten zu den Erwachsenen, den Mitmenschen, über ihre Pflichten in Schule und Haus, ihre Lebensführung, das gegenseitige Helfen und Dienen spricht.

Die zürcherische Lehrerschaft hat in klarer Erfassung der wahren Aufgabe der Volksschule die Scheidung zwischen religiös-konfessioneller und allgemein-sittlicher Belehrung vorgenommen und damit die Verwirklichung der Forderung vorbereitet: In der Familie und der religiösen Gemeinschaft die religiöse Belehrung; in der Schule die reine Beeinflussung im Sinne der allgemeinen Menschenliebe und der gegenseitigen Duldung!

In diesem Sinne hat sich zuhanden des Erziehungsrates eine Reihe von Schulkapiteln ausgesprochen, leider ohne an maßgebender Stelle Beachtung zu finden.

Dasselbe Schicksal erlebten auch die durchaus zeitgemäßen Revisionsvorschläge der Lehrerschaft in bezug auf die *Lehrerbildung*. Die Synode des Jahres 1922 verlangte in einer eindrucksvollen Kundgebung eine Trennung der Lehrerbildung in eine vorbereitende Allgemeinbildung an einer Mittelschule und eine ausgesprochene Berufsbildung an der Hochschule, verlangte im fernern die Abschaffung der ausschließlichen Seminarbildung.

Der Herr Erziehungsdirektor aber empfiehlt die Erweiterung der Seminarbildung von 4 auf 5 Jahreskurse. Das Postulat der *Hochschulbildung* als notwendiger Bestandteil der Bildung des Volksschullehrers wird damit wieder auf die lange Bank geschoben. Diese Art der Erledigung der Frage war vorauszusehen und überrascht nicht bei der derzeitigen Zusammensetzung des Erziehungsrates. Sie ist aber im Hinblick auf die Bildungsbedürfnisse des Lehrerstandes bedauerlich. Sie läßt die Vielspurigkeit und Uneinheitlichkeit in der Ausbildung bestehen und erhebt den Zustand des Lehrerüberflusses in Permanenz. Was das für die Lehrerschaft bedeutet, wird bei Besoldungsrevisionen, wo das Verhältnis von Angebot und Nachfrage eine nicht unwesentliche Rolle spielt, bald genug fühlbar werden.

Noch schwerwiegender ist für die Volksschullehrerschaft der ideelle Verlust, der ihr aus der Beibehaltung des Systems der Seminarbildung erwächst. Die Tatsache, daß damit dem Volksschullehrer *die Türen der Hochschule vielleicht wieder für Jahrzehnte verrottelt werden*, wird in ihrer ganzen schulpolitischen Rückständigkeit offenbar.

Und zu alledem sollen wir noch mit dem sehr zweifelhaften Geschenk der «gemischten Synode» bedacht werden! Die *Lehrersynode* in ihrer jetzigen Gestalt ist eine durch das Schulgesetz festgelegte Einrichtung, in der die Interessen des gesamten kantonalen Lehrerstandes in unabhängiger Weise gewahrt und wichtige Schul- und Erziehungsfragen vor einem breiten Forum besprochen werden können. Wir sind uns des Wertes dieser Einrichtung wohl bewußt; denn sie sichert uns Rechte, um die die Lehrerschaft anderer Kantone noch kämpfen muß. Die «gemischte Synode» aber beraubt uns dieser Rechte und der selbständigen Stellung gegenüber den Behörden. Sie würde der Lehrerschaft nach dem Beispiel der «Zürcher Kirchensynode» im besten Falle nur eine eingeschränkte

Interessenvertretung durch Abgeordnete einräumen können. Ihr Tätigkeitsgebiet wäre auch ein ganz anderes als das der «reinen Lehrersynode».

Die Ersetzung der «reinen Lehrersynode» durch eine «gemischte Synode» läuft letzten Endes nur auf eine Beschneidung der korporativen Rechte der Lehrerschaft hinaus. Darum werden wir diesen Vorschlag ablehnen müssen.

Herr Erziehungsdirektor Mousson hat sich voll Wohlwollen über die Erziehung und Bildung der Söhne und Töchter der begüterten Klassen an Mittel- und Hochschulen ausgesprochen, aber über die Ausgestaltung der Berufsbildung der *Arbeiterkinder* hat er sich gänzlich ausgeschwiegen.

Zugegeben, die heutige Zeit der Krise und der politischen Reaktion sei nicht geeignet zur Ausführung durchgreifender Revisionen! Wenn aber etwas getan werden soll, dann ist es der Ausbau des Berufsbildungswesens für die Lohnarbeiter. Für die Anwärter wissenschaftlicher und gelehrter Berufsarten ist durch unsere Mittel- und Hochschulen längst in ausreichender Weise gesorgt worden. Die Arbeiterjugend aber leidet seit Jahrzehnten unter einer durchaus ungenügenden beruflichen und allgemeinen Weiterbildung.

Der Ruf nach Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule und der Ausdehnung der Schulpflicht bis zum Abschluß der Lehrzeit ist darum berechtigt und zeitgemäß. Die obligatorische Fortbildungsschule wird die theoretische Ausbildung der technischen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufe und daneben die allgemeine Weiterbildung in physischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht zu übernehmen haben. Unter diese Forderung fällt natürlich auch die berufliche und allgemeine Weiterbildung unserer weiblichen Jugend, die bisher in geradezu unverantwortlicher Weise vernachlässigt worden ist.

Die Ausführungen von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Mousson haben deutlich gezeigt, daß man an maßgebender Stelle von einer durchgreifenden Revision des Unterrichtsgesetzes nichts wissen will. Gewiß haben wir mit Rücksicht auf die Not der Zeit kein allzu reichhaltiges Revisionsprogramm erwartet. Wir vermissen aber am *Mousson'schen* Revisionsprogramm auch die bescheidensten schulpolitischen Fortschritte und befürchten, daß es im Grunde bloß auf eine wesentliche Verschlechterung der Stellung des Volksschullehrers abzielt. Dieser Befürchtung wäre an der Synodalversammlung vom 2. Juni unverblümt Ausdruck gegeben worden, wenn der Synodalvorstand das Wort frei gegeben hätte. Daß das letztere nicht geschah, ist unverantwortlich; denn es steht doch für die Schule und die gesamte Lehrerschaft sehr viel auf dem Spiele.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer* des Präsidenten, Sekundarlehrer E. Hardmeier, «Uster 238».
2. *Einzahlungen* an den Quästor, Sekundarlehrer A. Pfenniger in Winterthur-Veltheim, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.
4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein M. Schmid, Lehrerin in Höngg, zu wenden.
5. Arme, um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer A. Pfenniger in Winterthur-Veltheim, zu weisen.